

Arbeitshilfe: Versicherungsschutz und Aufsichtspflichten im Rahmen des JeKits-Programms



22.09.2022

Allgemeines

Schulrechtlich wird unterschieden zwischen **schulischen Veranstaltungen** (Unterrichtsveranstaltungen sowie sonstige schulische Veranstaltungen) **und außerschulischen Veranstaltungen**.

Sofern Angebote der Kulturellen Bildung als schulische Veranstaltung eingeordnet werden können, so hat dies auch Auswirkungen in Bezug auf den Versicherungsschutz sowie die Beaufsichtigung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Gemäß § 43 Abs. 5 SchulG ist für den Unterricht als schulische Veranstaltung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben.

Regelungen zur Aufsichtspflicht sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG zu finden (Fundstelle: BASS 12 - 08 Nr. 1).

Unterricht JeKits 1 (Tandem-Unterricht)

Versicherungsschutz

Die Beurteilung von **JeKits 1 ist eindeutig**: Es handelt sich aufgrund der Verbindlichkeit und des hierfür notwendigen Beschlusses der Schulkonferenz um eine **echte Unterrichtsveranstaltung**, die im Rahmen der Studententafel erbracht wird. JeKits 1 ist daher in puncto Versicherungsschutz gleichzusetzen mit dem „ganz normalen“ Unterricht der Grundschule.

Aufsicht

Da es sich um eine „echte“ Unterrichtsveranstaltung handelt, ist auch eine **Aufsichtspflicht** der Grundschule bzw. ihrer Lehrkräfte eindeutig gegeben (§ 57 Abs. 1 SchulG). Laut den Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch auf das Personal von außerunterrichtlichen Angeboten der Schule. Insofern sind im JeKits-Tandem **beide Lehrkräfte aufsichtspflichtig**.

Unterricht ab JeKits 2

Versicherungsschutz

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Unterricht ab JeKits 2 ebenfalls als schulische Veranstaltung gemäß § 43 Abs. 5 SchulG eingeordnet werden kann, dient die folgende Ausführung der Unfallkasse NRW (Trägerin der entsprechenden Versicherungslast) als Bezugspunkt:

„Schulische Veranstaltungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Schulbesuch und fallen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Solche Veranstaltungen sind in der Regel in den Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus kann es jedoch im Rahmen von Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Bildungsangeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, wie sie im Einzelnen ausgestaltet wird, ob sie verbindlich ist oder nicht usw. ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen von der Schulleitung zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Es kann sich um Veranstaltungen handeln, die den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder das Schulleben bereichern sollen. Nur wenn ein innerer Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden. Es ist also nicht möglich, jegliches Ereignis zur Schulveranstaltung zu erklären.“

Im konkreten Schadensfall entscheidet die Unfallkasse auf Basis der obigen Aussage, ob sie zuständig ist, und beurteilt damit, ob es sich tatsächlich um eine schulische Veranstaltung handelte.

Ein enger Zusammenhang zwischen dem schulischen und dem JeKits-Unterricht lässt sich grundsätzlich aus den durch die Landesregierung gestellten JeKits-Programmvorgaben ableiten und wie folgt näher begründen:

- Die Teilnahme ab JeKits 2 ist zwar freiwillig, jedoch haben in der Regel alle Schülerinnen und Schüler am JeKits 1-Unterricht teilgenommen. Sowohl die Tatsache, dass JeKits die Kinder während der ganzen Grundschulzeit begleitet, als auch die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Grundlage in der ersten Klasse weisen auf **einen unmittelbaren Zusammenhang zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule** hin. Eine wesentliche programmatische Vorgabe besagt zudem, dass der JeKits-Unterricht den allgemeinen schulischen Unterricht nicht ersetzen, sondern ergänzen soll. Dies bietet insbesondere mit Blick auf die Inhalte des Lehrplans Musik in der Primarstufe eine Grundlage für einen engen Zusammenhang zwischen dem JeKits-Unterricht und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
- Für die Aufnahme in das JeKits-Programm müssen Grundschulen eine Bewerbung einreichen. In dem Bewerbungsverfahren müssen sie erklären, dass sie zur Kooperation mit dem jeweiligen Bildungspartner bereit sind und eine Verknüpfung des JeKits-Programms mit dem Schulleben aktiv unterstützen. Darüber hinaus soll das JeKits-Programm, zum Beispiel durch die in den Programmgrundlagen vorgesehenen gemeinsamen Abschlusskonzerte, **ein intensiv verankerter und profilbildender Teil der Schule sein**.

Aufsicht

Unter der Annahme, dass es sich auch beim Unterricht ab JeKits 2 um eine schulische Veranstaltung handelt, besteht eine gesetzliche Aufsichtspflicht der Lehrkräfte des jeweiligen Bildungspartners.

Wenn im JeKits-Unterricht ab dem zweiten Jahr **in der Regel keine Grundschullehrkraft** zum Einsatz kommt, muss die Aufsichtspflicht durch die Lehrkraft des Bildungspartners wahrgenommen werden. Wie im Abschnitt zu JeKits 1 ausgeführt, erstreckt sich die gesetzliche Aufsichtspflicht gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG in außerunterrichtlichen Angeboten auch auf Fachkräfte, die nicht dem Personal der Schule angehören.

Handlungsempfehlungen

- ➔ **Bei der Beurteilung in einem konkreten Schadensfall wird es auf die tatsächlichen Bedingungen bei der Durchführung einer Veranstaltung/eines Unterrichtsangebots ankommen.** Wichtig ist daher, dass die Umsetzung von JeKits sowohl im ersten als auch ab dem zweiten Jahr entsprechend den gültigen Qualitäts- und Durchführungskriterien erfolgt und der JeKits-Unterricht den Charakter einer schulischen Veranstaltung entsprechend der obigen Einordnung aufweist, welche der Unfallkasse NRW als Bezugspunkt dient.

Der innere Zusammenhang zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule kann sich beispielsweise in den folgenden Aktivitäten und Maßnahmen zeigen:

- regelmäßige Auftritte bei Schulfesten und -feiern (Jahresfeste, Schuleintritt und -entlassung, Tag der offenen Tür)
- Inhalte des Schulprogramms wirken auch in den JeKits-Unterricht hinein (beispielsweise pädagogische Leitideen)
- Inhalte des JeKits-Unterrichtes greifen Inhalte des Stoffverteilungsplanes auf, ergänzen und führen diese fort
- Lehrkräfte der Schule machen beim Elternsprechtag auf die Förderung durch die Teilnahme am JeKits-Programm aufmerksam (sowohl im individuellen Fall mit Blick auf das einzelne Kind als auch generell)

- Einbezug der JeKits-Lehrkräfte in Fachkonferenzen (ggf. auch Schulkonferenz)
- Aufgreifen einer Projektwoche im JeKits-Unterricht: Es werden thematisch passende Musikstücke und Lieder erarbeitet und/oder passende Bewegungen und tänzerische Ausdrucksformen gesucht.
- Das Vorhandensein von Musikinstrumenten im Schulgebäude wird von allen Lehrkräften genutzt, um den sorgsamem oder respektvollen Umgang mit Gegenständen zu pflegen.
- regelmäßige und zeitlich verankerte Besprechungszeiten für JeKits-Lehrende und Lehrende der Schule
- Verankerung von JeKits im Schulprogramm

Der Schulleitung wird empfohlen, sich bezüglich der Aufsichtspflicht der Grundschule mit dem jeweiligen Bildungspartner abzustimmen und hier **klare Vereinbarungen** zu treffen, in dem Sinne, dass ab JeKits 2 aufgrund der Programmbestimmungen die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht alleine dem außerschulischen Partner zukommt. Dafür bieten sich die im JeKits-Programm bereitgestellten **Muster-Kooperationsvereinbarungen** an.